

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC) Detailbestimmungen zum Doktorat

vom 27.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Management, Technologie und Ökonomie der ETH Zürich¹ und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021²,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Management, Technologie und Ökonomie der ETH Zürich (D-MTEC). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021³ und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021⁴ zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

² Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen zur Qualitätssicherung der Doktorarbeiten im Departement D-MTEC beitragen. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorierenden und deren Betreuung sowie das Projektthema.

Art. 2 Doktoratsausschuss

Der Doktoratsausschuss setzt sich aus drei Professorinnen/Professoren und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus zusammen.

Art. 3 Doktoratsverantwortliche/Doktoratsverantwortlicher

Die Professorinnen-/Professorenkonferenz benennt ein Mitglied der Departementsleitung als Doktoratsverantwortliche/Doktoratsverantwortlichen.

¹ Beschluss der Departementskonferenz des D-MTEC vom 09.12.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

² SR **414.133.1**

³ SR **414.133.1**

⁴ RSETHZ **340.311**

2. Abschnitt: Zulassung zum Doktorat

Art. 4 Doktoratsplan

- ¹ Der Doktoratsplan wird der Eignungskommission zehn Arbeitstage vor dem Eignungskolloquium zur Kenntnisnahme eingereicht. Eine Vorlage (Template) für einen Doktoratsplan wird vom Departement zur Verfügung gestellt.
- ² Der Doktoratsplan enthält Angaben zu:
 - a. dem Forschungsvorhaben: Inhalt und Beitrag der Doktorarbeit sowie bisherige Fortschritte;
 - b. den Verantwortlichkeiten in der Lehre; und
 - c. den sonstigen Aufgaben.
- ³ Die Doktorierenden und die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit sind verantwortlich für die Einhaltung der Fristen und für die Vollständigkeit der Angaben.

Art. 5 Eignungskolloquium

- ¹ Das Eignungskolloquium wird von den Doktorierenden in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit organisiert.
- ² Spätestens mit der Einreichung des Doktoratsplans muss die/der Doktorierende der Doktoratsadministration D-MTEC die Zweitbetreuung melden. Zeitgleich übermittelt sie/er die Angaben zum Eignungskolloquium via Webformular an die Doktoratsadministration D-MTEC.
- ³ Im Rahmen des Eignungskolloquiums präsentieren die Doktorierenden den Inhalt des Doktoratsplans in Form eines Vortrages.

3. Abschnitt: Betreuung des Doktorats

Art. 6 Bewilligung von Titularprofessorinnen/Titularprofessoren als Leiterinnen/Leiter der Doktorarbeit

D-MTEC Titularprofessorinnen/Titularprofessoren werden als Leiterin/Leiter einer Doktorarbeit zugelassen.

4. Abschnitt: Reguläres Doktoratsstudium

Art. 7

Im regulären Doktoratsstudium sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS Kreditpunkten (KP) zu erbringen. Davon müssen mindestens 4 KP an der ETH Zürich erworben werden. Sprachkurse werden an das Doktoratsstudium nicht angerechnet.

5. Abschnitt: Doktorarbeit und Doktorprüfung

Art. 8 Kumulative Doktorarbeiten

- ¹ Die kumulative Doktorarbeit besteht aus mindestens drei Manuskripten, die:
- a. bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review oder in Büchern veröffentlicht wurden; oder
- b. in naher Zukunft in entsprechenden Zeitschriften oder Büchern publiziert werden.
- ² Im Falle einer Mitautorschaft sind Form und Umfang des Beitrags der/des Doktorierenden im Einleitungskapitel zu erläutern.
- ³ Eine kumulative Doktorarbeit muss durch ein Einführungskapitel eingeleitet werden. In diesem Kapitel werden die Zusammenhänge der Arbeiten und ihre Positionierung innerhalb des Fachgebietes deutlich.

Art. 9 Details zur Prüfungskommission

- ¹ Spätestens sechs Monate vor der Doktorprüfung meldet die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit die Koexaminatorin/den Koexaminator an den Doktoratsausschuss zur Genehmigung.
- ² D-MTEC Titularprofessorinnen/Titularprofessoren werden als Koexaminatorinnen/Koexaminatoren einer Doktorarbeit zugelassen.
- ³ Im Falle einer kumulativen Doktorarbeit ist mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission keine Koautorin/kein Koautor.

Art. 10 Vorgehen vor Doktorprüfung und Abgabe der Prüfungsexemplare und Gutachten

- ¹ Die Doktorierenden sind zuständig für die Organisation ihrer Doktorprüfung:
 - a. Spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung reichen die Doktorierenden einen von der Leiterin/vom Leiter der Doktorarbeit genehmigten Leistungsüberblick zum Doktoratsstudium für die Bestätigung über den Erwerb der erforderlichen 18 KP bei der Doktoratsadministration D-MTEC ein.
 - b. Die Doktorierenden stellen der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit und den Koexaminatorinnen/Koexaminatoren das Prüfungsexemplar für das Verfassen des Gutachtens nach Vereinbarung zur Verfügung. Spätestens einen Monat vor der Doktorprüfung reichen die Doktorierenden das Prüfungsexemplar der Doktorarbeit als PDF, unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Ziff. 11.4 Bst. d und Anhang 2 der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich, bei der Doktoratsadministration D-MTEC ein. Zeitgleich übermitteln Angaben Doktorprüfung Webformular sie die zur via die Doktoratsadministration D-MTEC.

- ² Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit sowie die Koexaminatorinnen/ Koexaminatoren reichen die Gutachten bis spätestens zehn Werktage vor dem Prüfungstermin zu Handen der Doktoratsadministration D-MTEC ein.
- ³ Die Doktoratsadministration D-MTEC stellt dem Vorsitz der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Prüfung alle prüfungsrelevanten Dokumente zur Verfügung.

Art. 11 Doktorprüfung und Vortrag

- ¹ Ob der Prüfung eine kurze Präsentation der Arbeit und der wichtigsten Forschungsergebnisse durch die Kandidatin/den Kandidaten voranzustellen ist, wird im Doktoratsplan festgehalten.
- ² Die Doktorprüfung und eine allfällige Präsentation sind für D-MTEC Angehörige öffentlich. Gäste dürfen in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit eingeladen werden.
- ³ Im Anschluss an die Prüfung berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Kandidatin/des Kandidaten und des Publikums. Das Resultat wird unmittelbar danach bekannt gegeben.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmungen zum regulären Doktoratsstudium

Für Doktorierende, welche gemäss Art. 65 der Doktoratsverordnung ETH Zürich ihr reguläres Doktoratsstudium nach bisherigem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen des D-MTEC zum Doktoratsstudium vom 1. September 2009.

Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich⁵ in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich⁶. Am D-MTEC wird die Anwendung der Lohnansätze innerhalb der Konjunkturforschungsstelle und der Professuren transparent gehandhabt und es wird für eine faire Arbeitsverteilung in Lehre und Service gesorgt.

⁵ SR **172.220.113.11**

⁶ RSETHZ **622**

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich Departement Management, Technology, and Economics D-MTEC

Anhang 1

Inkrafttreten: 01.09.2009 Stand: 01.09.2009

Auskunft bei: Studiensekretariat D-MTEC

Detailbestimmungen D-MTEC zum Doktoratsstudium

Das Departement Management, Technologie und Ökonomie beschliesst gemäss Art. 25 der "Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich" vom 1. Juli 2008 und den "Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung 2008" vom 1. September 2008 folgende Detailbestimmungen für das individuelle Doktoratsstudium:

- **Art. 1** Die Doktorierenden sprechen das Doktoratsstudium mit der Leiterin/ dem Leiter ihrer Doktorarbeit ab.
- **Art. 2** Bei Abschluss eines MAS-Studiengangs an der ETH parallel zum Doktorat, erübrigt sich das Doktoratsstudium.
- Art. 3 Welche Leistungen für das **Doktoratsstudium** angerechnet werden, vereinbaren die Doktorierenden mit ihrer Dissertationsleiterin/ihrem Dissertationsleiter, vorzugsweise im ersten halben Jahr des Doktoratsstudiums. Der Doktoratsausschuss befasst sich lediglich in Konfliktfällen mit dieser Frage und überprüft schliesslich die Erfüllung.

Angerechnet werden in der Regel nur Lehrveranstaltungen auf Master- oder Doktoratsniveau innerhalb oder ausserhalb der ETH. In Ausnahmefällen, die von der Dissertationsleiterin/vom Dissertationsleiter zu begründen sind, können einige Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe berücksichtigt werden. Die jeweils verlangten Leistungskontrollen zur Erlangung der Kreditpunkte gelten auch für Doktorierende (Testate genügen nicht). Im Weiteren sind spezielle Kurse für Doktorierende, die ausserhalb der ETH angeboten werden, anrechenbar.

Art. 4 Das Doktoratsstudium wird in Form von Kreditpunkten nachgewiesen. Es sind allgemein mindestens 18 Kreditpunkte zu erwerben. Die Dissertationsleiterin/der Dissertationsleiter kann die verlangte Mindestanzahl auf 12 Kreditpunkte senken (mit Information an den Doktoratsausschuss). Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Kreditpunkte werden nur für Eigenleistungen vergeben.

Mindestens 4 der nachzuweisenden Kreditpunkte sind ausserhalb des Forschungsgebiets der/des Doktorierenden zu erwerben. Ferner wird erwartet, dass mindestens 4 Kreditpunkte an der ETH erarbeitet werden.

Für die Anrechnung von Leistungen, die ausserhalb des Lehrangebots für das Doktoratsstudium an der ETH Zürich erbracht werden, gilt desgleichen, dass ein Kreditpunkt einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht.

- Art. 5 Der Forschungsplan umfasst in der Regel 3–6 Seiten und enthält folgende Elemente:
 - Problemstellung
 - Ziele
 - Theorie/Methodologie/Daten
 - Vorgehens- und Zeitplan
 - Bibliographie

Art. 6 Eine **Doktorarbeit** kann als Monographie oder als kumulative Dissertation geschrieben werden.

Für eine kumulative Dissertation gelten folgende Richtlinien:

Zusammensetzung

- 1) Mindestens 3 wissenschaftliche Aufsätze, die
 - bereits in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review oder Büchern publiziert sind oder
 - sich bei solchen Zeitschriften oder Büchern in Publikation befinden
 - das Prüfungsgremium als publikationsfähig in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern erachtet
- 2) Bei Co-Autorenschaften ist der Beitrag der/des Doktorierenden im einleitenden Text darzulegen.
- 3) Der kumulativen Dissertation ist ein Einleitungskapitel vorangestellt. In diesem Kapitel werden der Zusammenhang der Publikationen und die Einordnung in das jeweilige Fachgebiet dargestellt.

Struktur

- 1) Einleitendes Kapitel mit:
 - a. Problemstellung
 - b. Ziele
 - c. Methodologie
 - d. Kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Aufsätze
 - e. Wissenschaftlicher Beitrag der Dissertation
- 2) Wissenschaftliche Aufsätze
- Art. 7 Vorliegende Detailbestimmungen ersetzen die Detailbestimmungen vom 21.09.2007 und treten nach Genehmigung durch die Rektorin der ETH Zürich in Kraft. Sie gelten für Doktorierende, welche ihr Doktorat nach diesem Datum beginnen.
- Art. 8 Für Doktorierende, welche ihr Doktorat vor dem 01.09.2009 (Datum der Genehmigung durch die Rektorin) begonnen haben, gelten weiterhin die Detailbestimmungen vom 21.09.2007.

Durch die Departementskonferenz des D-MTEC genehmigt am: 04.03.2009

Unterschrift Rektorin: # Winnder Callempack Durch die Rektorin genehmigt am: 01.09.2009